

# Jugendamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1113/21

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0727/21 - Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0270/21 - Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

### Stellungnahme

Der o.g. Änderungs-/Ergänzungsantrag ist abzulehnen.

### Begründung:

Mit der DS 1810/17 wurden die Verpflegungsentgelte für kommunale Kindertageseinrichtungen mit Gültigkeit ab 01.01.2018 beschlossen. Daraufhin gab es eine formelle Anpassung der Entgeltordnung im Jahr 2019 (DS 1153/19).

Die erhebliche Steigerung der Personal- und Sachkosten in den Vorjahren bedingen folglich eine Anpassung der Höhe des Verpflegungsentgeltes (DS 0270/21). Gemäß § 29 Abs. 3 ThürKigaG sind die Verpflegungskosten durch die Eltern zu tragen.

Die in der DS 0270/21 enthaltenen Ausgaben für den Sammelnachweis 3 – Energie, Wasser, Abwasser umfassen 142,0 TEUR. Dieser Wert bezieht sich lediglich auf den Küchenbetrieb aller kommunalen Kindertageseinrichtungen und entspricht dem Durchschnittswert der Jahre 2018-2020 zzgl. der im Jahr 2021 berücksichtigten Kostenerhöhung aufgrund gestiegener Marktpreise.

Der Gesetzgeber hat zu den Verpflegungskosten geregelt, dass diese keine Betriebskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürKigaG darstellen. Darüber hinaus ist im § 29 Abs. 3 ThürKigaG festgelegt, dass Verpflegungskosten alle Kosten verbunden mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten sind. Folglich werden die Personalkosten der Küchen, der Naturaleinsatz sowie die Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Entsorgung etc. den Verpflegungskosten hinzugerechnet. Das Jugendamt hat zu dieser Thematik bereits mehrfach begründet Stellung genommen (DS 1769/18 – Informationen zu den Verpflegungskosten; DS 2012/18 – Handhabung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes bei der Zuordnung von Verpflegungs- und Betriebskosten; DS 0277/19 – Umsetzung der Vereinbarung des Runden Tisches Verpflegungsentgelt sowie DS 1668/18 – Klarheit für Eltern bei den Beiträgen zur Kita-Verpflegung). Demnach ist die Vorgehensweise der Stadt Erfurt gesetzeskonform und entspricht zudem den Empfehlungen des Runden Tisches "Verpflegungskosten in Thüringer Kindertageseinrichtungen" vom 01.11.2018.

Eine Zuordnung der Kosten, wie Energie, Wasser, Abwasser zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 ThürKigaG und nicht, wie in § 29 Abs. 3 ThürKigaG definiert, in den Verpflegungsentgelten für privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt hätte zur Folge, dass

diese Ausgaben gemäß § 21 Abs. 4 ThürKigaG durch die Stadt Erfurt zusätzlich bereitgestellt werden müssen. Analog dazu müsste im Sinne der Gleichbehandlung eine Kostenübernahme auch für die Verpflegung in Kindertagespflege erfolgen.

Die Übernahme dieser freiwilligen Leistungen führt zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Stadt Erfurt i. H. v. geschätzt 900.000 EUR.

---

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

---

Anlagenverzeichnis

---

gez. Peilke  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleitung

06.07.2021  
\_\_\_\_\_  
Datum